

Verein zur Erforschung und Darstellung der Geschichte Kreuzbergs e. V.

Satzung:

1. (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Erforschung und Darstellung der Geschichte Kreuzbergs e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

2. (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung insbesondere der Geschichte des Bezirks Kreuzberg, die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie die Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen (z.B. Heimatmuseum), um kulturelle Aktivitäten zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Ausschüttung solcher Gewinne und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen. Niemand darf durch Geschäftsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. (Mitgliedschaft)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

5. (Erlöschung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum Ablauf der ersten vier Monate des Jahres nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Austritt kann bis zum 31. Dezember jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Jahr erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wogegen eine schriftliche Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

6. (Organe)

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beigabe der Tagesordnung einberufen.

Sie wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren einen aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, einem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern bestehenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Falls nicht alle Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit zu ermitteln sind, gelten nach einem zweiten Wahlgang diejenigen Mitglieder als in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied entgegen.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung muß zwei Kassenprüfer wählen. Nach deren Bericht über die Gewinn- und Kostenrechnung obliegt es der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.

8. (Vorstand)

Der Vorstand nimmt die unter § 7 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die Mitgliederversammlung wahr. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Bevollmächtigte nach § 30 BGB zu bestellen.

9. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Beschlußprotokolle erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

10. (Auflösung)

Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Jugend, Bildung und Kultur, Kunstamt/Kreuzberg-Museum, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 31. März 1998